

## **Satzung**

### **zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Gemeinde Caaschwitz, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden**

#### **(Feuerwehrentschädigungssatzung)**

**Vom 13.11.2008**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 135) sowie des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 92) hat der Gemeinderat der Gemeinde Caaschwitz in seiner Sitzung am 25.09.2008 folgende

#### **Satzung**

beschlossen:

##### **§ 1**

##### **Grundsatz**

Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

##### **§ 2**

##### **Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die Aufwandsentschädigung folgender Ehrenbeamter und ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden:

1. Ortsbrandmeister
2. stellvertretender Ortsbrandmeister
3. Gerätewart

##### **§ 3**

##### **Form der Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages festgelegt.

#### **§ 4 Höhe des Pauschbetrags**

- (1) Der monatliche Pauschbetrag wird wie folgt festgelegt:
- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Ortsbrandmeister  | 52,00 Euro, |
| 2. Stellvertreter des Ortsbrandmeisters, soweit von ihm regelmäßig ein Teil der Aufgaben des Ortsbrandmeisters wahrgenommen wird | 26,00 Euro, |
| 3. Gerätewart  | 15,00 Euro. |
- (2) Nimmt der Stellvertreter des Ortsbrandmeisters die Aufgaben des Ortsbrandmeisters voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung einen Pauschbetrag in gleicher Höhe wie der Ortsbrandmeister. Dieser Pauschbetrag wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatspauschbetrags nach Abs. 1 Nr. 1 berechnet. Der Pauschbetrag nach Abs. 1 Nr. 2 ist anzurechnen.

#### **§ 5 Zahlung des Pauschbetrags**

- (1) Der Pauschbetrag nach § 4 dieser Satzung wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Entsteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt. § 4 Abs. 2 bleibt davon unberührt.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

#### **§ 6 Ruhen der Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

#### **§ 7 Erstattung besonderer Aufwendungen**

- (1) Neben dem monatlichen Pauschbetrag sind auf Antrag besonders zu erstatten:
1. der Verdienstaufschlag in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 5 und 6 der Feuerwehrsatzung,
  2. bei dienstlicher Nutzung des privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die Anschlussgebühren.

- (2) Reisekosten sind gem. § 5 Abs. 2 der ThürFwEntschVO in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Caaschwitz vom 30.01.2002 samt ihrer Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt am 13.11.2008

Dieter Dröse  
Bürgermeister

- im Original unterschrieben und gesiegelt -

Hinweis gem. § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.